

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Bereitgestellt in Stadthagen am 27.02.2026

Nr. 2/2026

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

| | |
|---|----|
| 2. Änderung der Satzung der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts des Landkreises Schaumburg JobCenter Schaumburg kAöR | 31 |
| Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 (<i>JobCenter Schaumburg kAöR</i>) | 31 |
| Haushaltssatzung der JobCenter Schaumburg kAöR für das Haushaltsjahr 2026 | 32 |

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

| | |
|---|----|
| Bekanntmachung der Stadt Bückeberg | 32 |
| Haushaltssatzung der Stadt Bückeberg für das Haushaltsjahr 2026 | 34 |
| Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2025 | 35 |
| Hundesteuersatzung der Gemeinde Nordsehl | 37 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Wiedensahl; Bebauungsplan Nr. 11 "Feuerwehrhaus Wiedensahl" | 39 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Samtgemeinde Nienstädt | 41 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt | 42 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Seggebruch; Außenbereichssatzung „Zum Brummershop“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB | 43 |
| Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei Rodenberg (Benutzungsordnung) | 45 |
| Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbegebiet“, 1. Änderung | 47 |
| Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Pohle | 49 |
| Haushaltssatzung 2026 der Stadt Rodenberg | 51 |

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

| | |
|--|----|
| Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Evesen-Berenbusch-Nordholz-Cammer | 52 |
|--|----|

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

| | |
|-------------|---|
| 1 und 2 zu: | 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Samtgemeinde Nienstädt |
| 3 und 4 zu: | 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt |

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Frau Hildenhagen, Tel. 05721/703-3251, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250
E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Der Landkreis Schaumburg veröffentlicht ab 01.01.2026 sein elektronisches amtliches Verkündungsblatt nach § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes unter www.schaumburg.de/amtsblatt („Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“).

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

2. Änderung der Satzung der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts des Landkreises Schaumburg JobCenter Schaumburg kAöR

Auf Grund des § 142 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 30 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Landkreis Schaumburg mit dem am 16.12.2025 gefassten Kreistagsbeschluss folgende 2. Änderung der Satzung der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts des Landkreises Schaumburg JobCenter Schaumburg kAöR beschlossen:

Art. I

In § 6 Abs. 2 der Satzung der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts „JobCenter Schaumburg“ wird wie folgt geändert:

„Der Beirat besteht aus 11 Mitgliedern.“

Art. II

Die Änderung der Anstattssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 06.02.2026
Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024

Gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) wird bekanntgegeben, dass der Verwaltungsrat des JobCenter Schaumburg kAöR in seiner Sitzung am 24.11.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 festgestellt und dem Vorstand gleichzeitig Entlastung erteilt hat.

Der Jahresabschluss 2024 des JobCenter Schaumburg kAöR wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser geprüft.

Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes werden vom Tag der Bekanntmachung an für 7 Arbeitstage im JobCenter Schaumburg kAöR, Breslauer Str. 2-4, Raum F.06, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Stadthagen, 12.02.2026

JobCenter Schaumburg
Der Vorstand

Sylvia Brassat

Haushaltssatzung der JobCenter Schaumburg KAÖR für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 143 Abs.1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 5 Abs. 3 der Satzung der kommunalen Anstalt JobCenter Schaumburg in der aktuellen Fassung der ersten Änderungssatzung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 09.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|-----------------------------------|--------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 10.564.000 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 10.564.000 € |
| | a. davon Eingliederungsleistungen | 4.807.100 € |
| | - darunter Selbstvornahmen | 1.848.600 € |
| | b. davon Verwaltungskosten | 5.756.900 € |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|--------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 10.564.000 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 10.564.000 € |

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

Stadthagen, 09.02.2026

JobCenter Schaumburg
Der Vorstand

Sylvia Brassat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeberg

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Sprekelholzkamp“ wurde vom Rat der Stadt Bückeberg am 11.12.2025 gem. § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der südliche Bereich (2. Bauabschnitt) des Wohnbaugebietes „Sprekelholzkamp“ mit dem gleichnamigen Bebauungsplan Nr. 51 dient mit diesem 3. Änderungsverfahren der Anpassung der bislang rechtsverbindlichen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen an die sich zwischenzeitlich aufgrund äußerer Rahmenbedingung geänderten planerischen Anforderungen (u.a. Straßenverkehrsflächen (Wendeanlagen), Entwässerung, Immissionsschutz).

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|--------------|
| 1.1.der ordentlichen Erträge auf | 46.698.800 € |
| 1.2.der ordentlichen Aufwendungen auf | 51.378.000 € |
| 1.3.der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4.der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|------|--|--------------|
| 2.1. | auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 44.917.000 € |
| 2.2. | auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 47.734.600 € |
| 2.3. | auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 5.298.700 € |
| 2.4. | auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 27.935.700 € |
| 2.5. | auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten | 22.600.000 € |
| 2.6. | auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten | 1.145.000 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 72.815.700 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 76.815.300 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 22.600.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 12.519.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 316 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 336 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 435 v. H. |

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Die Wertgrenze zur Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO wird mit 30.000 € festgelegt.

Bückerburg, den 11.12.2025

Wohlgemuth
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 11.02.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive der Wirtschaftspläne des Abwasserbetriebes und der Wirtschaftsbetriebe liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werkzeuge (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückerburg, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückerburg, den 20.02.2026
Der Bürgermeister

Wohlgemuth

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in der Sitzung am 27.11.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|-------------------------------|--|------------|---------------|--|
| | -Euro- | -Euro- | -Euro- | -Euro- |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 1.609.200,- € | 60.500,- € | | 1.669.700,- € |
| ordentliche Aufwendungen | 1.858.400,- € | 39.200,- € | | 1.897.600,- € |
| außerordentliche Erträge | 0,- € | | | 0,- € |
| außerordentliche Aufwendungen | 0,- € | | | 0,- € |

| Finanzhaushalt | | | | |
|---|---------------|------------|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.546.100,- € | 60.500,- € | | 1.606.600,- € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.714.000,- € | 39.200,- € | | 1.753.200,- € |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 38.500,- € | | | 38.500,- € |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 62.000,- € | 31.000,- € | | 93.000,- € |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 23.500,- € | 31.000,- € | | 54.500,- € |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 41.000,- € | | | 41.000,- € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 23.500 Euro um 31.000 Euro erhöht und damit auf 54.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

31702 Lüdersfeld, 02.12.2025

Bürgermeister
Siegfried Hirschhausen

Stv. Bürgermeister
Hauke Windheim

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist/sind durch den Landkreis Schaumburg am 14.01.2026 unter dem Aktenzeichen 2014 10/24 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.03. bis zum bis zum 25.03.2026 in 31702 Lüdersfeld im Gemeindebüro zu folgenden Öffnungszeiten Montag vom 08:00 – 10:00 Uhr und Donnerstag 16:00 – 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31702 Lüdersfeld, 22.01.2026

Bürgermeister
Siegfried Hirschhausen

Stv. Bürgermeister
Hauke Windheim

Hundsteuersatzung der Gemeinde Nordsehl

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs.1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

| | | |
|----------------------------|---|------------|
| a) für den ersten Hund | = | 50,--Euro |
| b) für den zweiten Hund | = | 75,--Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | = | 100,--Euro |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind;
 4. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 5. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts -oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz-oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigungen

- Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 250 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausbildung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

d) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter des Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

§ 11 Versteigerung

- (1) Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.
- (2) Hunde, die nicht zur Veräußerung bestimmt sind und im häuslichen Bereich gehalten werden, sind nur pfändbar, soweit der Wert jedes einzelnen Hundes 250,-Euro übersteigt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 18 Abs.1 und 2 NKAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich und leichtfertig
- a) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Samtgemeinde Niedernwöhren anzeigt;
 - b) entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Samtgemeinde Niedernwöhren anzeigt;
 - c) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall von Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Samtgemeinde Niedernwöhren anzeigt oder hierzu auf Nachfrage keine oder unrichtige Auskünfte gibt;
 - d) entgegen § 10 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
 - e) entgegen § 10 Abs. 4 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
 - f) entgegen §10 Abs. 4 seinen Meldepflichten nach öffentlicher Bekanntmachung nicht nachkommt;
 - g) entgegen § 7 Nr. 3 und 4 geeignete Unterkunftsräume nicht nachweisen kann, die erforderlichen Aufzeichnungen nicht führt oder diese nicht auf Verlangen vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Nordsehl vom 18.03.2021 außer Kraft.

Nordsehl, den 11.12.2025

(Deterding)
Bürgermeister

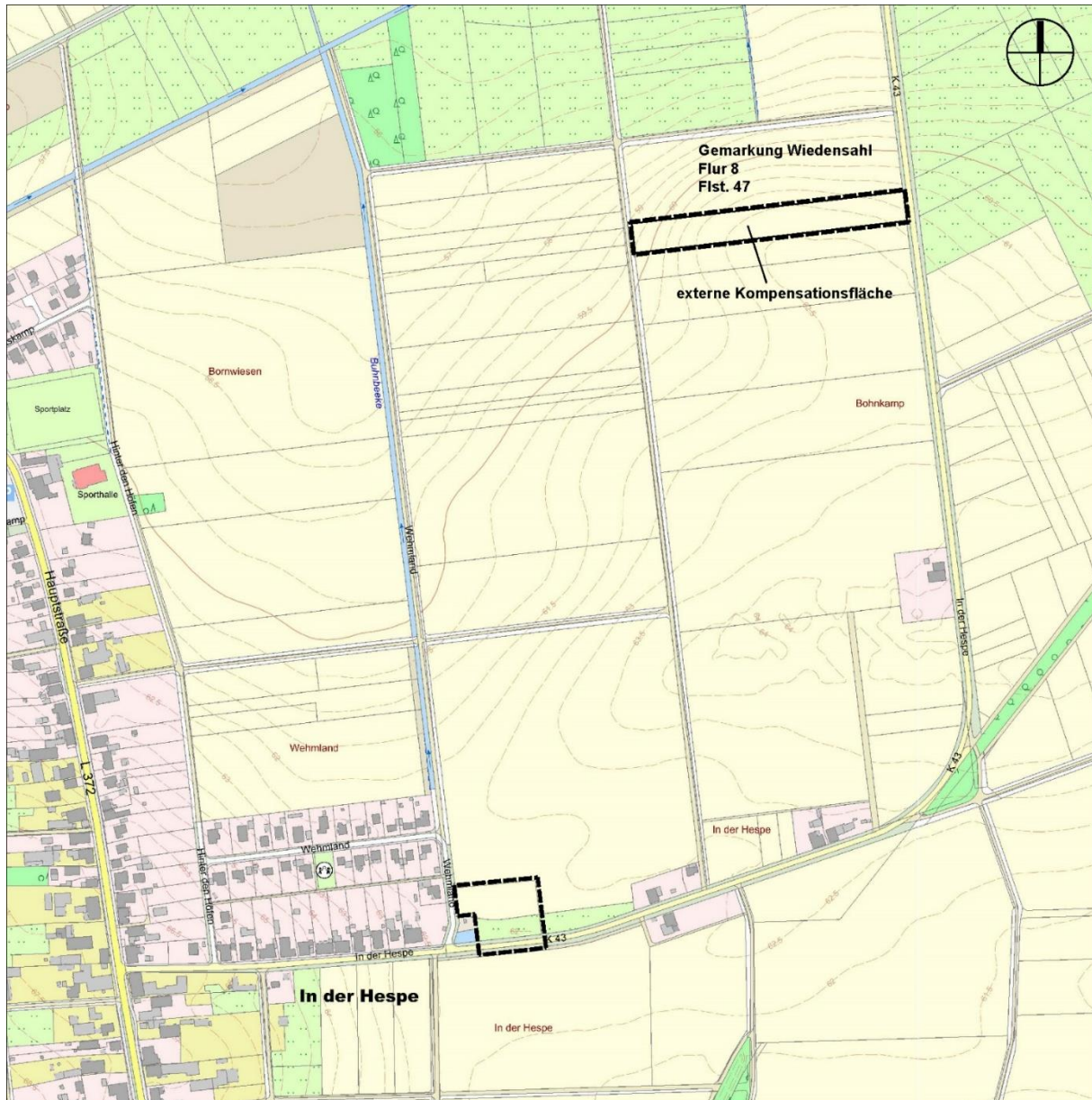
(Böse)
stellvertr. Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Wiedensahl

Bebauungsplan Nr. 11 "Feuerwehrhaus Wiedensahl"

Der Rat der Gemeinde Wiedensahl hat in seiner Sitzung am 12.01.2026 den Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwehrhaus Wiedensahl“, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.



Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwehrhaus Wiedensahl“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wiedensahl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwehrhaus Wiedensahl“ nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung, liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, aus und kann von jedermann eingesehen werden.

| | | | |
|-----------------|------------|------------------|-------------------|
| Öffnungszeiten: | Montag | 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 17:00 Uhr |
| | Dienstag | 9:00 - 12:00 Uhr | |
| | Mittwoch | 9:00 - 12:00 Uhr | |
| | Donnerstag | - | 14:00 - 18:00 Uhr |
| | Freitag | 9:00 - 12:00 Uhr | |

Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Niedernwöhren und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Wiedensahl, den 19.02.2026

Dunger
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Samtgemeinde Nienstädt

Aufgrund der §§ 10 und 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) und §§ 20 und 22 des Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

- § 3 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
Anmeldungen für Kinder sollen über das Online-Portal <https://kitaanmeldung.sg-nienstaedt.de/elternportal/#/eltern/suchen> erfolgen.
- § 3 Absatz 6 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:
Für eine optimale Planung ist eine Anmeldung bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres für Platzvergaben ab dem 01.08. des Folgejahres vorzunehmen.
- § 3 Absatz 7 ist wie folgt zu ersetzen:
Alle gewählten Betreuungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende zu beantragen. Hierfür soll das Online-Portal genutzt werden.
- § 3 Absatz 9 wird wie folgt ergänzt:
Bereits schriftlich zugesagte Krippenplätze sind mindestens drei Monate vor dem geplanten Aufnahme-termin schriftlich zu kündigen, sofern sie nicht in Anspruch genommen werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Verwaltung auf Antrag.
- § 3 wird um Absatz 12 wie folgt ergänzt:
Weitere Regelungen ergeben sich aus den ergänzenden Erläuterungen in Anlage 1.
(„Anlage 1“ ist im Anschluss an Seite 53 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)
- In § 8 Absatz 1 wird das Datum der Fälligkeit geändert vom 5. auf den 15. eines jeden Monats.
- § 8 Absatz 7 wird wie folgt ergänzt:

4. § 3 Absatz 9 wird um folgenden Satz ergänzt:
Bereits schriftlich zugesagte Krippenplätze sind mindestens drei Monate vor dem geplanten Aufnahme-termin schriftlich zu kündigen, sofern sie nicht in Anspruch genommen werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Verwaltung auf Antrag.
5. § 3 wird um Absatz 13 wie folgt ergänzt:
Weitere Regelungen ergeben sich aus den ergänzenden Erläuterungen in der Anlage 1.
("Anlage 1" ist im Anschluss an Seite 53 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)
6. § 8 Absatz 8 wird wie folgt ergänzt:
Soweit die Abrechnung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in den Einrichtungen an einen Caterer abgegeben ist, fallen für die Inanspruchnahme des Mittagessens keine Gebühren an. Die entstehenden Kosten sind direkt an den Caterer zu zahlen. Eine Erstattung der Kosten bei Nichtinanspruchnahme erfolgt nur durch den Caterer, soweit dieses vorgesehen ist.
7. § 8 Absatz 12 wird wie folgt ergänzt:
Sofern ein schriftlich zugesagter Betreuungsplatz in Krippen bei Nichtinanspruchnahme nicht rechtzeitig gekündigt wurde, ist die Benutzungsgebühr in voller Höhe für einen Monat zu leisten.
8. § 10 Satz 3 wird wie folgt ersetzt:
Für den Verlust und/oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände wird keine Haftung durch die Gemeinde Nienstädt übernommen.
9. Anlage 1 der Satzung wird durch eine neue Fassung ersetzt.
("Anlage 1" ist im Anschluss an Seite 53 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)
10. Anlage 3 der Satzung wird durch eine neue Fassung ersetzt.
("Anlage 3" ist im Anschluss an Seite 53 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt)

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. März 2026 in Kraft.

31691 Nienstädt, den 16.02.2026

Widdel
Bürgermeister

Buddensiek
Gemeindedirektorin

Bauleitplanung der Gemeinde Seggebruch Außenbereichssatzung „Zum Brummershop“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Der Rat der Gemeinde Seggebruch hat in seiner Sitzung am 05.02.2026 die Außenbereichssatzung „Zum Brummershop“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer roten Linie umrandet dargestellt:



Übersichtsplan/Lageplan, Maßstab ca. 1/20.000, (Topographische Grundkarte, © LGLN 2025)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Außenbereichssatzung „Zum Brummershop“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Außenbereichssatzung „Zum Brummershop“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, sowie in der Verwaltung der Gemeinde Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, während der Dienststunden öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Nienstädt sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Seggebruch, den 16.02.2026

Die stv. Gemeindedirektorin

Tschersich

Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei Rodenberg (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 04.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Rodenberg. Sie hat die Aufgabe, Medien zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen. Die Benutzung der Samtgemeindebücherei richtet sich nach dem öffentlichen Recht. Die festgelegten Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung bekanntgegeben.

Die Benutzung der Samtgemeindebücherei ist unentgeltlich.

§ 2 Benutzerkreis

Natürliche Personen sowie juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungs-institute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Samtgemeindebücherei zu benutzen. Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr dürfen die Samtgemeindebücherei nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person oder einer von dieser beauftragten Person benutzen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Eine volljährige Person meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis.
- (2) Minderjährige können Benutzende werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Samtgemeindebücherei die elektronische Datenverarbeitung ein und speichert und verarbeitet folgende personenbezogenen Daten: Vor- und Familiennamen, Geburtstag sowie die Adresse, bei Minderjährigen auch Namen und Anschrift eines Erziehungsberechtigten. Die Angabe der personenbezogenen Daten ist Voraussetzung für die Ausstellung des Benutzerausweises und Nutzung des Online-Kataloges.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch ihren Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Benutzenden sind verpflichtet, der Samtgemeindebücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Samtgemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeindebücherei. Der Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind unmittelbar der Samtgemeindebücherei mitzuteilen.

- (3) Der Benutzerausweis darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Benutzenden haften auch für Schäden, die der Samtgemeindebücherei durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht unmittelbar gemeldet wurde.
- (4) Für den Ersatz eines verlorenen Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Rodenberg zu zahlen.

§ 5 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises an den vorgesehenen Ausgabepunkten. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich. Ausgeliehene Medien dürfen von den Benutzenden nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen.
- (3) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (4) Toniefiguren werden immer nur einzeln pro Leser / Leserin verliehen.

§ 6 Verlängerungen

- (1) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden.
- (2) Die Leihfrist kann persönlich unter Vorlage des Benutzerausweises, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail unter Nennung des Namens und der Ausweisnummer, verlängert werden. Auf Verlangen der Samtgemeindebücherei sind die Medien vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf der Ausleihfrist besteht die Möglichkeit, ausgeliehene Medien zu verlängern. Medien sind bis zu 3 mal 14-tägig verlängerbar, sofern sie nicht vorbestellt sind.

§ 7 Vorbestellungen

- (1) Medien, die ausgeliehen sind, können je Exemplar vorbestellt werden.
- (2) Bestimmte Medienarten können seitens der Samtgemeindebücherei von der Vorbestellung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Anzahl der Vorbestellungen kann je Exemplar und je Person beschränkt werden.

§ 8 Rückgabe

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist in der Samtgemeindebücherei zurückzugeben.
- (2) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeindebücherei anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz in Geld fordern.

§ 9 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die Benutzenden sind verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln, vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren und fristgerecht zurückzugeben. Sie haben dafür zu sorgen, dass auch im Falle ihrer persönlichen Verhinderung entliehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden.
- (2) Ausgeliehene Medien dürfen von den Benutzenden nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Die ausgeliehenen Medien sind von den Benutzenden vor der Ausleihe auf Verlust oder Beschädigung zu überprüfen. Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadensersatz in Geld gemäß der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Rodenberg zu leisten.

ten. Die Benutzenden haftet auch für Schäden, die der Samtgemeindebücherei durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde.

- (4) Die Samtgemeindebücherei übernimmt außerdem keine Haftung für
- a) den Benutzenden entstehende Schäden, die durch USB-Sticks und CD-ROMs an Dateien und Datenträgern, durch Kassetten, CDs, DVDs oder Videobänder an Abspielgeräten usw. entstehen,
 - b) Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von angebotenen Dritten, die übers Internet abgerufen werden können,
 - c) technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der gespeicherten Daten,
 - d) sowie Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).

§ 10 Aufenthalt in den Büchereiräumen und Hausordnung

- (1) Alle Benutzenden der Einrichtungen der Samtgemeindebücherei haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört und geschädigt werden und es zu keinen Beeinträchtigungen des Betriebs der Samtgemeindebücherei kommt.
- (2) Während der Öffnungszeiten steht der Leitung oder deren Vertretung das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Mit den Einrichtungsgegenständen, den Gebäuden, den Räumen und den Außenanlagen der Samtgemeindebücherei ist sorgsam umzugehen.
- (4) Für Kinder ohne Begleitung Erwachsener kann keinerlei Betreuung durch das Personal erwartet oder beansprucht werden. Die Samtgemeindebücherei haftet nicht für Schäden bei Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Eltern oder Betreuungspersonen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmung der Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können von der Benutzung der Samtgemeindebücherei auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Rodenberg, den 17.02.2026

Der Samtgemeindebürgermeister
Dr. Thomas Wolf

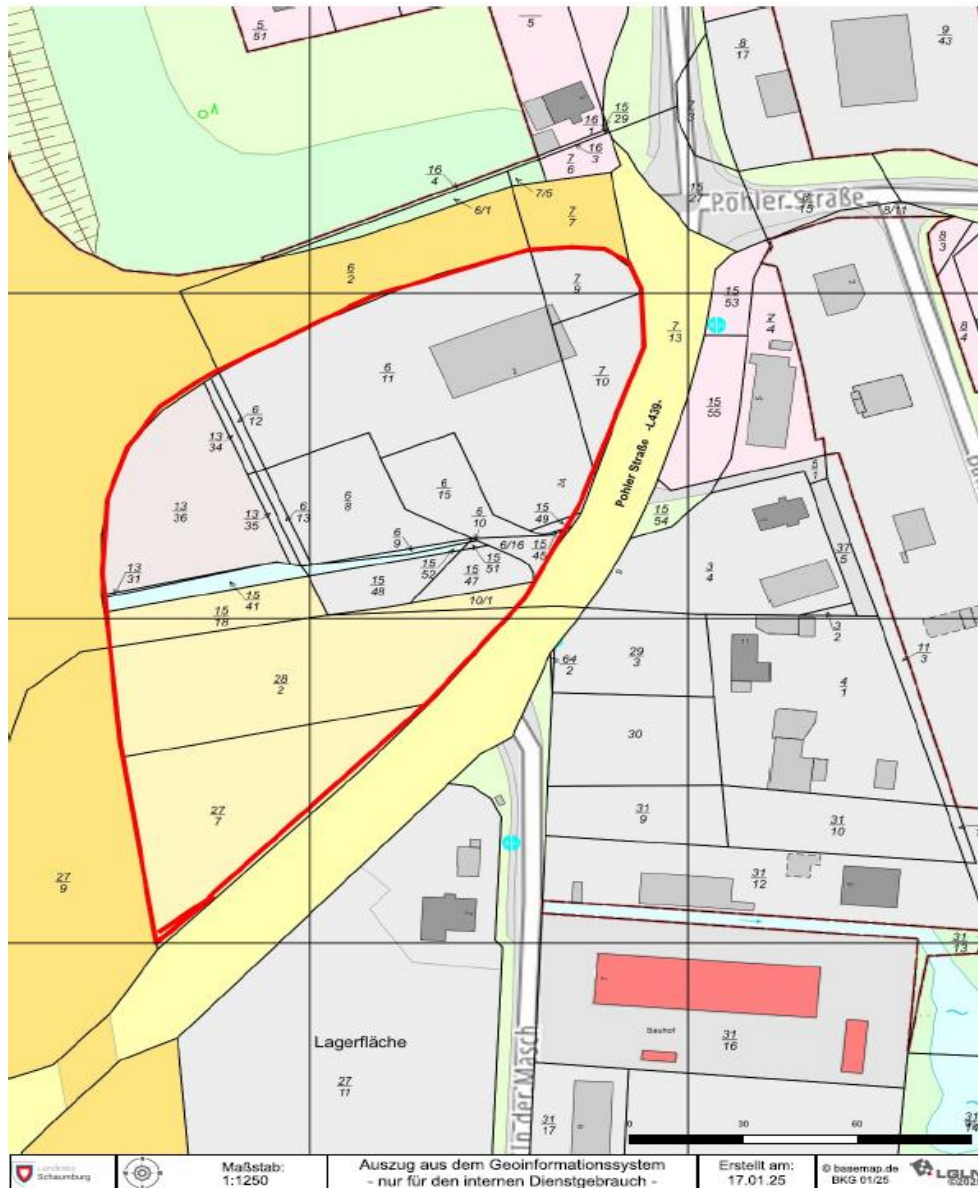
Bauleitplanung Flecken Lauenau Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbegebiet“, 1. Änderung

Der Rat des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 20.08.2025 und der Rat der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), den Bebauungsplan Nr. 7 "Gewerbegebiet", 1. Änderung (textliche Änderung) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 7 "Gewerbegebiet", 1. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt zum Teil in der Gemarkung Lauenau, Flur 6 und der Gemarkung Pohle Flur 6 und umfasst gesamt eine Fläche von ca. 1,76 ha.
Der Geltungsbereich ist vollständig von Verkehrsflächen umgeben. So verläuft die Bundesstraße 442 unmittelbar westlich des Plangebietes auf einem Wall. Im Norden befindet

sich die Zufahrt zur Bundesstraße, während im Osten bzw. Süden die Landesstraße 439 verläuft, über die der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erschlossen ist. Der Geltungsbereich ist auf der nachfolgenden Karte rot umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan (textliche Änderung) nebst Begründung kann im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Planunterlagen stehen ergänzend auf der Internetseite der Samtgemeinde Rodenberg unter dem Link <https://rodenberg.de/lauenau/> und <https://rodenberg.de/pohle/> zur Verfügung. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Lauenau bzw. der Gemeinde Pohle, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 17.02.2026

Flecken Lauenau
Der Gemeindedirektor

Jacobs

Rodenberg, 17.02.2026

Gemeinde Pohle
Der Gemeindedirektor

Bock

Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Pohle

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 12.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.051.600 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.051.600 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.046.900 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.018.900 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 83.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 4.700 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.046.900 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.106.600 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 174.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 630 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 276 v. H.

2. Gewerbesteuer 420 v. H

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Pohle, den 12.01.2026

Jürgen Bock
Gemeindedirektor

Jürgen Wilkening
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Kenntnisnahme ist durch den Landkreis Schaumburg mit Schreiben vom 21.01.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/65 erfolgt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 26.01.2026

Jürgen Bock
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2026 der Stadt Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 11.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

| | |
|--|----------------|
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 8.498.800 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 8.957.200 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|---|----------------|
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.164.800 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.342.400 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.174.500 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.174.500 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 596.300 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 10.339.300 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 11.113.200 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 2.174.500 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 630 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 353 v. H.

2. Gewerbesteuer 490 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 100.000 €.

Rodenberg, den 11.02.2026

Dr. Thomas Wolf
Stadtdirektor

Ralf Sassmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg mit Schreiben vom 16.02.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/66 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 18.02.2026

Dr. Thomas Wolf
Stadtdirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Evesen-Berenbusch-Nordholz-Cammer

am Freitag, den 27. März 2026 um 19.30 Uhr

Ort: Eveser Krug, Schaumburger Straße 22, 31675 Bückeberg

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Verlesen und Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung v. 14. März 2025
- 3.) Bericht des Kassierers
- 4.) Bericht der Kassenprüfer und Beschlussfassung über die Höhe der Jagdgeldauszahlung
- 5.) Abstimmung über die Entlastung des Vorstands
- 6.) Neuwahl eines Kassenprüfers
- 7.) Neuwahl des Vorstands
- 8.) Bericht über das Ausscheiden eines Jagdpächters und Beschlussfassung
- 9.) Bericht der Jagdpächter

10.) Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung erfolgt die Auszahlung des Jagdgeldes und es ist ein gemeinsames Essen bestellt.

Die Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds in der Versammlung bedarf der Schriftform. Die Unterschrift der oder des Vollmachtgebers muss behördlich oder notariell beglaubigt sein. Der Unterschriftsbeglaubungsvermerk hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Nach § 8 Abs. 1 der Satzung ist die Zahl der Vollmachten je Bevollmächtigter auf zwei Vollmachten begrenzt.

Evesen, den 2. Februar 2026

Der Jagdvorstand
i.A.
Vorsitzender

Cord Siekmeier
Schaumburger Str. 23
31675 Bückeburg
Tel: 05722/6098 oder 0160/4400783
cord.siekmeier@t-online.de

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 (bestehend aus 5 Seiten) zu:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Samtgemeinde Nienstädt

(Amtsblatt Seite 41)



Samtgemeinde Nienstädt

Anlage 1

zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Samtgemeinde Nienstädt

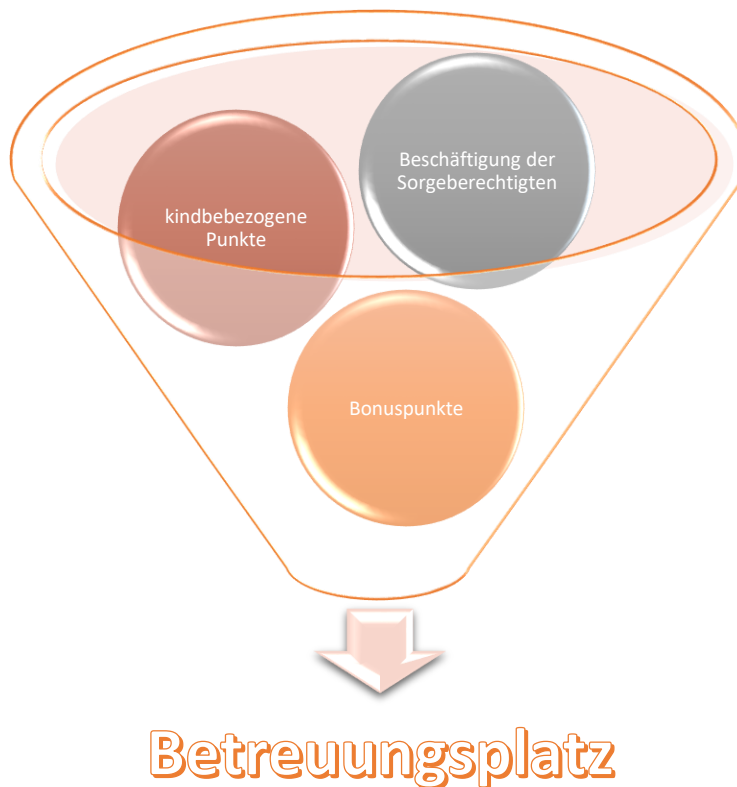
Punktesystem nach § 3 Absatz 5

Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze in den Kindertageseinrichtungen nicht ausreichend sind, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen bzw. nicht allen Betreuungswünschen nachgekommen werden kann, sind die Kinder unter Anwendung des nachfolgenden Punktesystems aufzunehmen.

Das Punktesystem besteht aus den drei Elementen: Beschäftigung der Sorgeberechtigten, verschiedenen kindbezogene Punkte und Bonuspunkte. Zusammen ergibt dieses die Gesamtpunktzahl. Je Kategorie kann nur einmalig die jeweilige Punktsumme erreicht werden.

Bei Punktegleichstand entscheidet das Anmeldedatum. Ist dieses identisch, entscheidet das Los.

Bei Zuzug sind Anmeldungen innerhalb der ersten drei Monate den vorherigen Anmeldungen gleichzustellen.



Fortsetzung Anlage 1 (bestehend aus 5 Seiten) zu:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Samtgemeinde Nienstädt

(Amtsblatt Seite 41)

| Beschäftigung der Sorgeberechtigten | Punkte |
|--|------------------------------------|
| <p>Alleinerziehend <u>Definition:</u> wirtschaftlich und organisatorisch vom anderen Sorgeberechtigten getrennt, über 50% der Sorge liegt bei einer Person / Kind lebt im eigenen Haushalt / keinen Partner im Haushalt, Umgangsrecht §1684 Abs. 3 S. 3 BGB,</p> <p>Je 5 Stunden Beschäftigung wöchentlich <u>Definition:</u> Als Beschäftigung gilt jegliche Art von Erwerbs- und Lerntätigkeit (z.B. Arbeitsverhältnis, Selbständigkeit, Berufsausbildung, schulische Ausbildung, Studium, Sprachkurs zur Integration)</p> <p>oder ein Nachweis über eine zeitnahe Aufnahme einer solchen Tätigkeit. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wer in Elternzeit ist und das Arbeitsverhältnis innerhalb des Kindergartenjahres fortsetzt. • eine zeitnahe Berufstätigkeit oder Ausbildung <p>Die Vorlage einer aktuellen Arbeitgeberbescheinigung ist vor Aufnahme in die Betreuung notwendig. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse sind nachzuweisen. Berücksichtigt werden alle Bescheinigungen für die Tage von Montag bis Freitag.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Alleinerziehende erhalten 2 Punkte und zusätzlich je 5 Stunden wöchentlicher Beschäftigung weitere Punkte. Die maximal zu berücksichtigende Beschäftigungszeit beträgt bis zu 40 Stunden pro Woche (8 Punkte). Insgesamt können somit 10 Punkte erreicht werden</p> | <p>2</p> <p>Je 1</p> |
| <p>Ehe oder Lebensgemeinschaft im selben Haushalt, 50%-50% Wechselmodell</p> <p>Je 5 Stunden Beschäftigung wöchentlich <u>Definition:</u> siehe unter alleinerziehend</p> <p><u>Erläuterung:</u> Bei zwei Sorgeberechtigten ist die Beschäftigungszeit zusammen zu fassen und anschließend zu bewerten. Die maximal zu berücksichtigende Beschäftigungszeit beträgt bis zu 40 Stunden pro Erziehungsberechtigten, insgesamt somit 80 Stunden pro Woche. Es können bis zu 8 Punkte erreicht werden.</p> | <p>Je 0,5</p> |

Fortsetzung Anlage 1 (bestehend aus 5 Seiten) zu:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Samtgemeinde

Nienstädt

(Amtsblatt Seite 41)

| Kindbezogene Punkte | Punkte |
|--|--------------------------|
| <p>(Drohende) Kindeswohlgefährdung, Dringlichkeitsnachweis - Hilfeplan des Jugendamtes,</p> <p><u>Erläuterung:</u> Ist ein Kind nachweislich von einer Kindeswohlgefährdung bedroht oder besteht eine nachgewiesene Notlage.</p> <p>In akuten Fällen ist ein Kind, unabhängig vom Punktevergabesystem, im Sinne des § 27 SGB VIII vorrangig aufzunehmen,</p> | 8 |
| <p>Erhöhter Förderbedarf nach SGB IX aufgrund einer psychischen oder sonstigen Erkrankung, die eine Fremdbetreuung nötig machen</p> <p><u>Erläuterung:</u> Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind und bei denen eine Bedarfsermittlung durch die Eingliederungshilfe stattfindet. (B.E.Ni-Verfahren)</p> | 5 |
| <p>Mehr als zwei Geschwisterkinder, von denen mindestens zwei noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet haben und keine Einrichtung besuchen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Entlastung der Sorgeberechtigten</p> | 1 |
| <p>Geschwisterkind befindet sich zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits in der gleichen Betreuungsform</p> <p>Zur gleichen Betreuungszeit</p> <p><u>Erläuterung:</u> Ist das Geschwisterkind bereits in derselben Einrichtung und Betreuungsform (1 Punkt) und ist das Geschwisterkind zusätzlich in derselben Betreuungszeit (1 Punkt). Dient der Vereinfachung der Organisation durch die Sorgeberechtigten.</p> | 1 1 |
| <p>Einzelkind</p> <p><u>Erläuterung:</u> Dient der Aufnahme sozialer Kontakte zu anderen Kindern.</p> | 1 |
| <p>Warteliste</p> <p><u>Erläuterung:</u> Das Kind konnte im letzten Platzvergabeverfahren nicht aufgenommen werden <u>oder</u> hat nicht die gewünschte Betreuungszeit erhalten.</p> | 1 |

Fortsetzung Anlage 1 (bestehend aus 5 Seiten) zu:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Samtgemeinde Nienstädt

(Amtsblatt Seite 41)

| Bonuspunkte | Punkte |
|---|---|
| <p>Erhöhte Belastung in der Familie</p> <p><u>Erläuterung:</u> Schwere Erkrankung/Beeinträchtigung der/des Sorgeberechtigten, welche eine Fremdbetreuung nötig macht.</p> <p>Nachgewiesene Schwerbehinderung mit mindestens 50 v. H. einer sorgeberechtigten Person und/oder eines Kindes im selben Haushalt.</p> <p>Schwere Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen, der von einer sorgeberechtigten Person betreut wird und Pflegestunden in der Woche leistet.</p> <p>14 - 20 Std. – 1 Sorgeberechtigte/-r 21 - 27 Std. – 1 Sorgeberechtigte/-r 28 - 34 Std. – 1 Sorgeberechtigte/-r 35 und mehr – 1 Sorgeberechtigte/-r</p> <p>14 - 20 Std. – 2 Sorgeberechtigte 21 - 27 Std. – 2 Sorgeberechtigte 28 - 34 Std. – 2 Sorgeberechtigte 35 und mehr – 2 Sorgeberechtigte</p> <p>Sollte eine sorgeberechtigte Person die andere sorgeberechtigte Person pflegen und die zu pflegende Person außerstande sein, einer Beschäftigung nachzugehen, gelten die Regelungen für 1 Sorgeberechtigte/-r.</p> | <p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>4</p> <p>6</p> <p>8</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p> |
| <p>Ein/-e Sorgeberechtigte/-r ist bei der Samtgemeinde Nienstädt oder einer deren Mitgliedsgemeinden als pädagogische Fachkraft angestellt.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Es besteht ein Platzbedarf, um der Tätigkeit nachzugehen oder um diese im laufenden Kitajahr aufzunehmen.</p> | <p>1</p> |

Fortsetzung Anlage 1 (bestehend aus 5 Seiten) zu:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Samtgemeinde Nienstädt

(Amtsblatt Seite 41)



Samtgemeinde Nienstädt

Anlage 1

Ergänzende Erläuterungen zu § 3

- Für die Anmeldung und Abgabe der Nachweise gibt es verbindliche Fristen. Anmeldungen und Unterlagen, die nach Ablauf der Fristen eingehen, werden für die laufende Platzvergabe nachrangig berücksichtigt.
- In akuten Fällen von Kindeswohlgefährdung ist ein Kind, unabhängig vom Punktevergabesystem, im Sinne des § 27 SGB VIII vorrangig aufzunehmen.
- Kinder, die zum Zeitpunkt der Platzvergabe keinen Wohnsitz in der zuständigen Gemeinde haben, aber nachweislich (z.B. Mietvertrag, Immobilienkaufvertrag) ihren 1. Wohnsitz zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt haben werden, werden bei der Platzvergabe gleichrangig berücksichtigt.
- Bei Umzug einer Familie in eine andere Gemeinde ist grundsätzlich ein Wechsel in eine Einrichtung der anderen Kommune notwendig. Ausnahmsweise kann das Kind höchstens so lange in der Einrichtung verbleiben, bis der Platz für ein gemeindezugehöriges Kind benötigt wird.
- Befindet sich ein Kind im letzten Jahr vor der Einschulung, ist dieses unabhängig vom Punktesystem vorrangig aufzunehmen.
- Es gelten die Lebensbedingungen zum Zeitpunkt der Platzzuteilung. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle eintretenden Änderungen zeitnah (binnen eines Monats) der Samtgemeinde Nienstädt unter der E-Mail-Adresse familieundsoziales@sg-nienstaedt.de zu melden. Bei vorsätzlicher Täuschung oder Falschangabe kann eine Veränderung in der Betreuungszeit oder eine Kündigung durch den Träger erfolgen, soweit der Betreuungsanspruch über den Rechtsanspruch hinaus geht.
- Ändern sich die Lebensbedingungen nach der Aufnahme, so bleibt das Kind in der Einrichtung.
- Seitens der Erziehungsberechtigten besteht eine Nachweispflicht. Die Nachweise sollten zu Beginn des Platzvergabeverfahrens eingereicht werden und nicht älter als drei Monate sein. Sie müssen aktualisiert werden, wenn von den Erziehungsberechtigten eine Veränderung der Betreuungszeit bzw. -form gewünscht ist.
- Für Krippen gibt es unterschiedliche Beurteilungen zur Aufnahme von Kindern. Es werden Plätze für ein- und zweijährige Kinder getrennt vergeben, so dass das Punktesystem je Altersgruppe anzuwenden ist.
- Kinder von pädagogischen Fachkräften, die bei der Samtgemeinde Nienstädt oder einer deren Mitgliedsgemeinden tätig sind, jedoch nicht in dieser wohnhaft sind, können einen Betreuungspatz in einer Einrichtung der Samtgemeinde Nienstädt oder deren Mitgliedsgemeinden beantragen und bekommen, wenn ausreichend Plätze in der gewünschten Gruppe und Betreuungszeit zur Verfügung stehen. Ausreichend bedeutet, dass mindestens ein freier Betreuungsplatz nach Belegung des Platzes vorhanden ist.
Die Aufnahme von Kindern von Mitarbeitenden innerhalb einer Kindertageseinrichtung findet in Rücksprache mit den Einrichtungsleitungen unter gesonderter pädagogischer Betrachtung statt.
- Neben der nachgewiesenen Arbeitszeit können auch nachgewiesene regelmäßige Fahrtzeiten (mind. 3mal die Woche) berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung der Fahrtzeiten zählt der unmittelbare Weg vom Wohnort zur Arbeitsstätte. Es wird die reine, regelmäßige Fahrzeit berücksichtigt. Eine Verlängerung durch langsamen Verkehrsfluss oder Umwege usw. wird nicht berücksichtigt.
- Liegen Arbeitszeiten außerhalb der gewünschten Betreuungszeiten der angegebenen Einrichtung, werden diese bei der Punktevergabe nur berücksichtigt, wenn ein Mindeststundensatz von 20 Stunden oder mehr erreicht wird.

Anlage 2 zu:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Samtgemeinde Nienstädt

(Amtsblatt Seite 41)

Anlage 3

zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Samtgemeinde Nienstädt

Benutzungsgebühren nach § 8 Absatz 7 der Satzung:

| Einrichtung | Preis je Tag | monatlich |
|--|---------------------|------------------|
| Kinderkrippe Spatzennest | 4,15 € | 78,85 € |
| Integrative Kindertagesstätte Bergkrug | 4,15 € | 78,85 € |
| Hort der Abenteurer (5Tage) ohne Ferien | 4,25 € | 68,00 € |
| Hort der Abenteurer (3 Tage) ohne Ferien | 4,25 € | 42,50 € |

Die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen wurden ohne Zuschläge berechnet.

Im Falle von Erstattungen werden je Monat

- **19** Tage für die Kinderkrippe Spatzennest und die Integrative Kindertagesstätte Bergkrug
- **16** Tage für den Hort der Abenteurer (5 Tage)
- **10** Tage für den Hort der Abenteurer (3 Tage)

als Berechnungsgrundlage angenommen.

Die Benutzungsgebühren für die Bereitstellung des Essens entfallen, sobald ein Essensanbieter neben der Lieferung auch die Bestellung sowie die Bezahlung durch die Sorgeberechtigten übernimmt.

Anlage 3 (bestehend aus 5 Seiten) zu:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt
(Amtsblatt Seite 42)



Gemeinde Nienstädt

Anlage 1
zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der
Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt

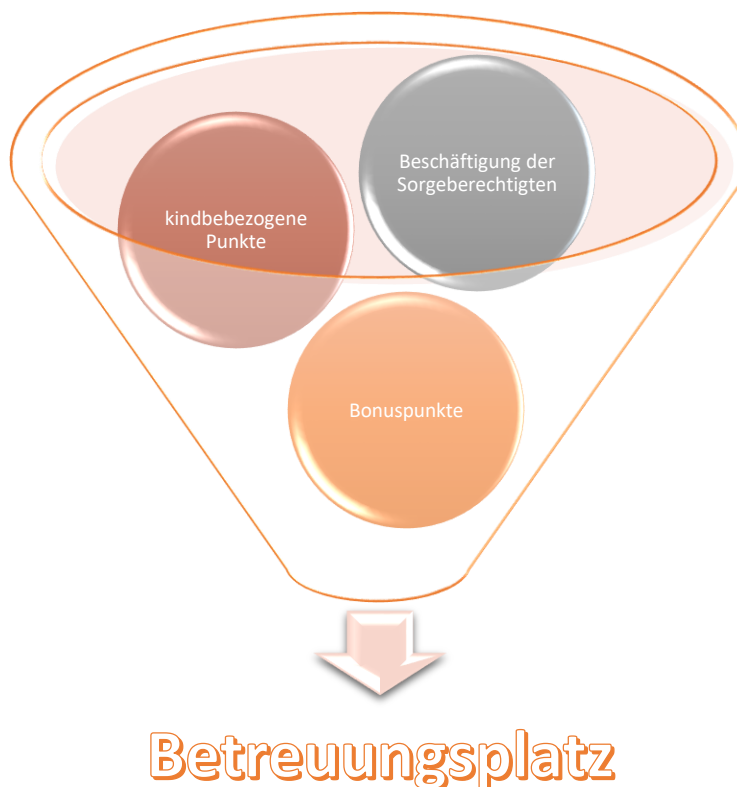
1.

Punktesystem nach § 3 Absatz 5

Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze in den Kindertageseinrichtungen nicht ausreichend sind, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen bzw. nicht allen Betreuungswünschen nachgekommen werden kann, sind die Kinder unter Anwendung des nachfolgenden Punktesystems aufzunehmen.

Das Punktesystem besteht aus den drei Elementen: Beschäftigung der Sorgeberechtigten, verschiedenen kindbezogene Punkte und Bonuspunkte. Zusammen ergibt dieses die Gesamtpunktzahl. Je Kategorie kann nur einmalig die jeweilige Punktsomme erreicht werden.

Bei Punktegleichstand entscheidet das Anmeldedatum. Ist dieses identisch, entscheidet das Los. Bei Zuzug sind Anmeldungen innerhalb der ersten drei Monate den vorherigen Anmeldungen gleichzustellen.



Fortsetzung Anlage 3 (bestehend aus 5 Seiten) zu:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt
(Amtsblatt Seite 42)

| Beschäftigung der Sorgeberechtigten | Punkte |
|---|------------------------------------|
| <p>Alleinerziehend <u>Definition:</u> wirtschaftlich und organisatorisch vom anderen Sorgeberechtigten getrennt, über 50% der Sorge liegt bei einer Person / Kind lebt im eigenen Haushalt / keinen Partner im Haushalt, Umgangsrecht §1684 Abs. 3 S. 3 BGB,</p> <p>Je 5 Stunden Beschäftigung wöchentlich <u>Definition:</u> Als Beschäftigung gilt jegliche Art von Erwerbs- und Lerntätigkeit (z.B. Arbeitsverhältnis, Selbständigkeit, Berufsausbildung, schulische Ausbildung, Studium, Sprachkurs zur Integration)</p> <p>oder ein Nachweis über eine zeitnahe Aufnahme einer solchen Tätigkeit. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wer in Elternzeit ist und das Arbeitsverhältnis innerhalb des Kindergartenjahres fortsetzt. • eine zeitnahe Berufstätigkeit oder Ausbildung <p>Die Vorlage einer aktuellen Arbeitgeberbescheinigung ist vor Aufnahme in die Betreuung notwendig. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse sind nachzuweisen. Berücksichtigt werden alle Bescheinigungen für die Tage von Montag bis Freitag.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Alleinerziehende erhalten 2 Punkte und zusätzlich je 5 Stunden wöchentlicher Beschäftigung weitere Punkte. Die maximal zu berücksichtigende Beschäftigungszeit beträgt bis zu 40 Stunden pro Woche (8 Punkte). Insgesamt können somit 10 Punkte erreicht werden</p> | <p>2</p> <p>Je 1</p> |
| <p>Ehe oder Lebensgemeinschaft im selben Haushalt, 50%-50% Wechselmodell</p> <p>Je 5 Stunden Beschäftigung wöchentlich <u>Definition:</u> siehe unter alleinerziehend</p> <p><u>Erläuterung:</u> Bei zwei Sorgeberechtigten ist die Beschäftigungszeit zusammen zu fassen und anschließend zu bewerten. Die maximal zu berücksichtigende Beschäftigungszeit beträgt bis zu 40 Stunden pro Erziehungsberechtigten, insgesamt somit 80 Stunden pro Woche. Es können bis zu 8 Punkte erreicht werden.</p> | <p>Je 0,5</p> |

Fortsetzung Anlage 3 (bestehend aus 5 Seiten) zu:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt

(Amtsblatt Seite 42)

| Kindbezogene Punkte | Punkte |
|--|--------------------------|
| <p>(Drohende) Kindeswohlgefährdung, Dringlichkeitsnachweis - Hilfeplan des Jugendamtes,</p> <p><u>Erläuterung:</u> Ist ein Kind nachweislich von einer Kindeswohlgefährdung bedroht oder besteht eine nachgewiesene Notlage.</p> <p>In akuten Fällen ist ein Kind, unabhängig vom Punktevergabesystem, im Sinne des § 27 SGB VIII vorrangig aufzunehmen,</p> | 8 |
| <p>Erhöhter Förderbedarf nach SGB IX aufgrund einer psychischen oder sonstigen Erkrankung, die eine Fremdbetreuung nötig machen</p> <p><u>Erläuterung:</u> Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind und bei denen eine Bedarfsermittlung durch die Eingliederungshilfe stattfindet. (B.E.Ni-Verfahren)</p> | 5 |
| <p>Mehr als zwei Geschwisterkinder, von denen mindestens zwei noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet haben und keine Einrichtung besuchen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Entlastung der Sorgeberechtigten</p> | 1 |
| <p>Geschwisterkind befindet sich zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits in der gleichen Betreuungsform</p> <p>Zur gleichen Betreuungszeit</p> <p><u>Erläuterung:</u> Ist das Geschwisterkind bereits in derselben Einrichtung und Betreuungsform (1 Punkt) und ist das Geschwisterkind zusätzlich in derselben Betreuungszeit (1 Punkt). Dient der Vereinfachung der Organisation durch die Sorgeberechtigten.</p> | 1 1 |
| <p>Einzelkind</p> <p><u>Erläuterung:</u> Dient der Aufnahme sozialer Kontakte zu anderen Kindern.</p> | 1 |
| <p>Warteliste</p> <p><u>Erläuterung:</u> Das Kind konnte im letzten Platzvergabeverfahren nicht aufgenommen werden <u>oder</u> hat nicht die gewünschte Betreuungszeit erhalten.</p> | 1 |

Fortsetzung Anlage 3 (bestehend aus 5 Seiten) zu:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt

(Amtsblatt Seite 42)

| Bonuspunkte | Punkte |
|--|---------------|
| <p>Wohnortnähe</p> <p><u>Erläuterung:</u> Erstwohnsitz mit max. 1 Kilometer Entfernung zur der gewünschten Kindertageseinrichtung.</p> | 1 |
| <p>Erhöhte Belastung in der Familie</p> <p><u>Erläuterung:</u> Schwere Erkrankung/Beeinträchtigung der/des Sorgeberechtigten, welche eine Fremdbetreuung nötig macht.</p> <p>Nachgewiesene Schwerbehinderung mit mindestens 50 v. H. eines Sorgeberechtigten und/oder eines Kindes im selben Haushalt. 2</p> <p>Schwere Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen, der von einem Sorgeberechtigten betreut wird und Pflegestunden in der Woche leistet.</p> <p>Schwere Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen, der von einer sorgeberechtigten Person betreut wird und Pflegestunden in der Woche leistet.</p> <p>14 - 20 Std. – 1 Sorgeberechtigte/-r 2 21 - 27 Std. – 1 Sorgeberechtigte/-r 4 28 - 34 Std. – 1 Sorgeberechtigte/-r 6 35 und mehr – 1 Sorgeberechtigte/-r 8</p> <p>14 - 20 Std. – 2 Sorgeberechtigte 1 21 - 27 Std. – 2 Sorgeberechtigte 2 28 - 34 Std. – 2 Sorgeberechtigte 3 35 und mehr – 2 Sorgeberechtigte 4</p> <p>Sollte eine sorgeberechtigte Person die andere sorgeberechtigte Person pflegen und die zu pflegende Person außerstande sein, einer Beschäftigung nachzugehen, gelten die Regelungen für 1 Sorgeberechtigte/-r.</p> | |
| <p>Ein/-e Sorgeberechtigte/-r ist bei der Samtgemeinde Nienstädt oder einer deren Mitgliedsgemeinden angestellt.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Es besteht ein Platzbedarf, um der Tätigkeit nachzugehen oder um diese im laufenden Kitajahr aufzunehmen.</p> | 1 |

2. Gültigkeit

Das Punktesystems findet bis zum 31.07.2028 Anwendung.

Stand: 16.02.2026

Fortsetzung Anlage 3 (bestehend aus 5 Seiten) zu:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt

(Amtsblatt Seite 42)



Gemeinde Nienstädt

Anlage 1

Ergänzende Erläuterungen zu § 3

- Für die Anmeldung und Abgabe der Nachweise gibt es verbindliche Fristen. Anmeldungen und Unterlagen, die nach Ablauf der Fristen eingehen, werden für die laufende Platzvergabe nachrangig berücksichtigt.
- In akuten Fällen von Kindeswohlgefährdung ist ein Kind, unabhängig vom Punktevergabesystem, im Sinne des § 27 SGB VIII vorrangig aufzunehmen.
- Kinder, die zum Zeitpunkt der Platzvergabe keinen Wohnsitz in der zuständigen Gemeinde haben, aber nachweislich (z.B. Mietvertrag, Immobilienkaufvertrag) ihren 1. Wohnsitz zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt haben werden, werden bei der Platzvergabe gleichrangig berücksichtigt.
- Bei Umzug einer Familie in eine andere Gemeinde ist grundsätzlich ein Wechsel in eine Einrichtung der anderen Kommune notwendig. Ausnahmsweise kann das Kind höchstens so lange in der Einrichtung verbleiben, bis der Platz für ein gemeindegewohntes Kind benötigt wird.
- Befindet sich ein Kind im letzten Jahr vor der Einschulung, ist dieses unabhängig vom Punktesystem vorrangig aufzunehmen.
- Es gelten die Lebensbedingungen zum Zeitpunkt der Platzzuteilung. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle eintretenden Änderungen zeitnah (binnen eines Monats) der Samtgemeinde Nienstädt unter der E-Mail-Adresse familieundsoziales@sg-nienstaedt.de zu melden. Bei vorsätzlicher Täuschung oder Falschangabe kann eine Veränderung in der Betreuungszeit oder eine Kündigung durch den Träger erfolgen, soweit der Betreuungsanspruch über den Rechtsanspruch hinaus geht.
- Ändern sich die Lebensbedingungen nach der Aufnahme, so bleibt das Kind in der Einrichtung.
- Seitens der Erziehungsberechtigten besteht eine Nachweispflicht. Die Nachweise sollten zu Beginn des Platzvergabeverfahrens eingereicht werden und nicht älter als drei Monate sein. Sie müssen aktualisiert werden, wenn von den Erziehungsberechtigten eine Veränderung der Betreuungszeit bzw. -form gewünscht ist.
- Für Krippen gibt es unterschiedliche Beurteilungen zur Aufnahme von Kindern. Es werden Plätze für ein- und zweijährige Kinder getrennt vergeben, so dass das Punktesystem je Altersgruppe anzuwenden ist. Je Gruppe sollten maximal sieben Kinder im Alter von einem Jahr aufgenommen werden.
- Kinder von pädagogischen Fachkräften, die bei der Samtgemeinde Nienstädt oder einer deren Mitgliedsgemeinden tätig sind, jedoch nicht in dieser wohnhaft sind, können einen Betreuungspatz in einer Einrichtung der Samtgemeinde Nienstädt oder deren Mitgliedsgemeinden beantragen und bekommen, wenn ausreichend Plätze in der gewünschten Gruppe und Betreuungszeit zur Verfügung stehen. Ausreichend bedeutet, dass mindestens ein freier Betreuungsplatz nach Belegung des Platzes vorhanden ist.
Die Aufnahme von Kindern von Mitarbeitenden innerhalb einer Kindertageseinrichtung findet in Rücksprache mit den Einrichtungsleitungen unter gesonderter pädagogischer Betrachtung statt.
- Neben der nachgewiesenen Arbeitszeit können auch nachgewiesene regelmäßige Fahrtzeiten (mind. 3mal die Woche) berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung der Fahrtzeiten zählt der unmittelbare Weg vom Wohnort zur Arbeitsstätte. Es wird die reine, regelmäßige Fahrzeit berücksichtigt. Eine Verlängerung durch langsamen Verkehrsfluss oder Umwege usw. wird nicht berücksichtigt.
- Liegen Arbeitszeiten außerhalb der gewünschten Betreuungszeiten der angegebenen Einrichtung, werden diese bei der Punktevergabe nur berücksichtigt, wenn ein Mindeststundensatz von 20 Stunden oder mehr erreicht wird.

Anlage 4 zu:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt

(Amtsblatt Seite 42)

Anlage 3

zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Nienstädt

Benutzungsgebühren nach § 8 Absatz 7 der Satzung:

| Einrichtung | Preis je Tag | monatlich |
|--|---------------------|------------------|
| Kindertagesstätte Liekwegen – Krippe | 2,90 € | 55,10 € |
| Kindertagesstätte Liekwegen – Kindergarten | 3,25 € | 61,75 € |
| Kindertagesstätte Sülbeck - Krippe - | 2,40 € | 45,60 € |
| Kindertagesstätte Sülbeck – Kindergarten | 2,40 | 45,60 |
| Kindertagesstätte Zauberwald | 4,15 € | 78,85 € |

Die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen wurden ohne Zuschläge berechnet. Im Falle von Erstattungen werden je Monat als Berechnungsgrundlage 19 Tage angenommen.

Die Benutzungsgebühren für die Bereitstellung des Essens fallen weg, sobald ein Essensanbieter neben der Lieferung auch die Bestellung sowie die Bezahlung durch die Sorgeberechtigten übernimmt.